



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Steffi Lemke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Stübgen

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 534-62302/0004

DATUM 13.07.2018

Fragen für den Monat Juli 2018

Ihre am 06.07.2018 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 7/098

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zum Holzkohleanteil aus Raubbau bzw. illegaler Holzkohleproduktion bei der nach Deutschland importierten Grillkohle vor (bitte Anteil mit Blick auf die Legalität als kritisch bewerteter Holzkohle angeben) angesichts der aktuellen Funde von Grillkohle, deren Legalität zweifelhaft ist, wie die „Marktanalyse Grillkohle 2018“ (https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Marktanalyse-Holzkohle_2018.pdf) des WWF zeigt, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Holzkohle aus Raubbau bzw. illegaler Holzkohleproduktion legal und ohne weitere Informationen auch in Zukunft im Handel kaufen können, wenn oben genannte Funde auftreten und gleichzeitig der Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Fragen zum Import von Holzkohle, Holz und Holzprodukten“ (Seite 6, <https://www.bundestag.de/blob/543824/7b3ad8ce5f3d9a10ee73bc0841bc5e16/wd-5-100-17-pdf-data.pdf>) sagt, „Die Einfuhr von Holzkohle kann daher per se als legal angesehen werden, da die Verordnung auf sie keine Anwendung findet.“

beantworte ich wie folgt:

Über die Angaben des Statistischen Bundesamtes und Analysen des Thünen-Instituts ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der inländische Verbrauch und die Importanteile von Holzkohle und Holzkohleprodukten sind und aus welchen Ländern diese vorwiegend importiert werden. Die jährliche inländische Produktion kann auf etwa 30.000 Tonnen Holzkohle geschätzt werden. Die jährlichen Einfuhren liegen seit dem Jahr 2010 im Mittel bei 224.000 Tonnen, die Ausfuhren bei etwa 17.000 Tonnen. Der jährliche inländische rechnerische Kon-

sum liegt damit im Durchschnitt bei etwa 236.000 Tonnen Holzkohle. Davon werden ca. 95 Prozent importiert.

Der Anteil der Holzkohle, die direkt aus tropischen Ländern importiert wird, liegt im Mittel bei unter 20 Prozent der Gesamtimporte. Aus den EU28-Ländern importiert Deutschland etwa 50 Prozent der Holzkohle. Die wichtigsten Exportländer für Holzkohle nach Deutschland in den letzten Jahren sind Polen (29 Prozent), Paraguay (18 Prozent), Nigeria (11 Prozent), Litauen (7 Prozent) und die Ukraine (7 Prozent).

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass illegal genutzte Hölzer in importierter Holzkohle enthalten sind. Wie hoch der Anteil an nachweislich nicht nachhaltiger und illegaler Holzkohle in den Importen ist, ist nicht bekannt.

Um die Legalität der Holzkohleinfuhren zu überwachen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern Hilfestellung zu geben, nachhaltige und legale Produkte zu erwerben, hat die Bundesregierung am Kompetenzzentrum für Holzherkünfte des Thünen-Instituts seit dem Jahr 2016 eine neue Untersuchungsmethode (3D-Auflichtmikroskopie) etabliert. Damit kann anatomisch sicher bestimmt werden, ob die Holzkohle-Sortimente Hölzer aus tropischen und subtropischen Verbreitungsgebieten enthalten und eventuell falsch deklariert wurden.¹ Die umfangreichen Analysen von bisher mehr als 250 Sortimenten (ca. 3.500 Einzelproben²) am Kompetenzzentrum haben ergeben, dass etwa 30 Prozent der untersuchten Produkte als „kritisch“ in Bezug auf die angegebenen Deklarationen der Hölzer/ Baumarten bewertet werden müssen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Fälle:

1. Sortimente, die keine Angaben zu den verwendeten Hölzern enthalten: diese Chargen bestehen relativ häufig aus tropischen/subtropischen Hölzern;
2. Sortimente mit der Deklaration „aus heimischen Laubhölzern“: Hier können neben heimischen Laubhölzern, z. B. Buche, Ahorn, Eiche, etc., auch Beimischungen von tropischen bzw. subtropischen Hölzern vorkommen.

Dies heißt aber nicht, dass die verwendeten Hölzer nachweislich aus illegalen Quellen stammen, da sich die genaue Herkunft von Holzkohle/-briketts nicht mit wissenschaftlichen Methoden (Genetik oder Isotopentechnik) nachweisen lässt. Die Bundesregierung verweist daher darauf, beim Kauf von Holzkohle auf anerkannte Nachhaltigkeitssiegel wie FSC (*Forest Ste-*

¹ <https://www.thuenen.de/de/thema/maerkte-handel-zertifizierung/kontrolle-international-gehandelter-hoelzer-und-holzprodukte/holzkohle-womit-grillen-wir-da-eigentlich/>

² Hauptauftraggeber sind: Verbraucherschutzorganisationen, NGOs und (Selbst-)Kontrollen von Handelsunternehmen.

wardship Council) und PEFC (*Programme for the Endorsement of Forest Certification*) zu achten (siehe z. B. BMEL Pressemitteilung vom 29. Juli 2016).

In Ergänzung zu den freiwilligen Nachhaltigkeitssiegeln ist die EU-Holzhandelsverordnung ebenfalls ein wichtigstes Rechtsinstrument, um die Legalität von Holz und Holzprodukten generell für den EU-Markt zu sichern. Die Bundesregierung setzt sich seit der Evaluierung der EU-Holzhandelsverordnung im Jahr 2016 dafür ein, dass Holzkohle mit in die EU-Holzhandelsverordnung aufgenommen wird und damit sichergestellt ist, dass sie aus legalen Quellen stammt. Dieser Vorschlag liegt seit dem Jahr 2016 der EU-Kommission vor. Ein Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Produktanhangs der EU-Holzhandelsverordnung wird Ende des Jahres 2018 erwartet. Die Bundesregierung ist in den entsprechenden zuständigen EU-Ausschüssen zur Überarbeitung der EU-Holzhandelsverordnung beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. König', is located below the closing text.